



Satzung des Ruhpoldinger Pferdesportvereins

Sitz in Ruhpolding

Aktualisierte Fassung vom 25.03.2003

VR 108

§ 1 Name und Sitz

Förderer des Reit- und Fahrsports und des Ruhpoldinger Mairitts vereinigen sich zum **Ruhpoldinger Pferdesportverein e.V.**

Abgekürzt R.P.V. mit Sitz in Ruhpolding.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Traunstein einzutragen.

Er wird Mitglied beim Bayerischen Landessportverband und beim Verband der Reit- und Fahrvereine Oberbayern.

§ 2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Ruhpoldinger Mairitts, sowie des Reit-, Freizeit-, Turnier- und Fahrsports. Im Rahmen dieser Aufgabe will er sich in besonderem Maße der Jugendpflege und der Werbung für den Reit- und Fahrsport bei den Kurgästen widmen.

2a) Der Ruhpoldinger Pferdesportverein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

2b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Es können aufgenommen werden

a) als ordentliche Mitglieder alle natürlichen und juristischen Personen, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.

b) als Ehrenmitglieder Personen, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands wegen ihrer besonderen Verdienste um den Reit- und Fahrsport in Ruhpolding benannt werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet nach schriftlicher Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres oder durch den Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, mit Ausnahme der Pflicht zur Bezahlung evtl. rückständiger Beiträge.

Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Wichtige Gründe sind u.a. wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Beiträge nicht bezahlt hat, oder wenn das

Mitglied den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorständen zuwiderhandelt.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb 4 Wochen Beschwerde an die Mitgliederversammlung erheben; das gleiche Recht steht einem Antragsteller zu, dessen Aufnahmegesuch abgelehnt wurde, nachdem ihm Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme gegeben war.

§ 4 Rechte und Pflicht der Mitglieder

Die Mitglieder haben die ihnen nach dem Vereinsgesetz und nach der Bestimmung dieser Satzung zustehenden Rechte. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Leistung des Beitrages gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Die Tätigkeit der Mitglieder im Rahmen des Vereins erfolgt grundsätzlich ohne Vergütung von Zeit und Spesen. Ausnahmen kann der Vorstand bewilligen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

1) Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister (Kassier)
- d) Geschäftsführer (Schriftführer)
- e) Jugendwart
- f) 2 Beisitzer

unter den Beisitzern sollen folgende Aufgaben verteilt werden:

- a) Betreuung des Mairitts
- b) Pflege des Fahrsports

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 6 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der 1. Und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu erledigen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder rechtzeitig geladen und mindestens 3, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, erschienen sind. Er entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Die Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

Die Sitzungen finden auf vorhergehende schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung nach Bedarf statt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

2) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden jährlich mindestens einmal nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb von 3 Monaten einberufen. Außerdem müssen außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden, wenn der Vorstand oder mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder es schriftlich beantragen.

Die unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt einzuberufende Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresabrechnung, Prüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
- c) Haushaltsplan und Festsetzung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren
- d) vorliegende Anträge
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes wenn zeitlich erforderlich (evtl. erforderliche Ersatzwahlen zum Vorstand)
- f) Wahl der Rechnungsprüfer
- g) Ort der nächsten Mitgliederversammlung
- h) freie Aussprache

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins eingebracht werden.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen oder auf Verlangen durch Stimmzettel.

An den Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen können nur ordentliche Mitglieder teilnehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit (Ausnahme § 10 Auflösung)

Die Beschlüsse sind schriftlich festzulegen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und 2 Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 6 Rechnungsprüfer

Die Vollversammlung wählt zwei ordentliche Mitglieder des Vereins jährlich zu Rechnungsprüfern. Die Rechnungsprüfer können nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie haben jederzeit das Recht, Kassenrevisionen vorzunehmen und die Pflicht im Laufe des Jahres durch Einsichtnahme in alle Bücher und Rechnungen eine Kontrolle auszuüben, besonders die Buchabschlüsse und den Vermögensstand zu überprüfen und der Vollversammlung hierüber zu berichten.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Ausschüsse

Für einzelne Aufgabengebiete des Vereins können nach Bedarf vom Vorstand Ausschüsse eingesetzt werden und einberufen werden.

§ 9 Satzungsänderungen

Abänderungen der Satzung können nur vorgenommen werden, wenn sie auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt wurden. Sie bedürfen einer 2/3 (zweidrittel) Stimmenmehrheit der ordentlichen oder einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur dann in einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn sie auf der Tagesordnung gesetzt ist. Zur Auflösung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, entscheidet in einer weiteren Mitgliederversammlung, die innerhalb von 4 Wochen stattfinden muss, die einfache Mehrheit. Wenn der Beschluss zur Auflösung gefasst ist, so ist vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes das

vorhandene Vermögen der Gemeinde Ruhpolding für gemeinnützige Zwecke zu übergeben.

Vorstehende Satzung ist heute bei der Gründung des Vereins in Ruhpolding beschlossen worden.

Ruhpolding, den 14. Februar 1968